

Marktüberwachung im Rahmen der 28. BImSchV / VO (EU) 2016/1628 (Motore in mobilen Maschinen und Geräten)



Bayerischer Jahresbericht 2017 (Stand 10.01.2018)

Umfang der Marktüberwachung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 gibt die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wieder.

Nach Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Daneben gelten die Befugnisse des § 52 BImSchG für die Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, denn zu diesen zählen die mobilen Maschinen und Geräte (siehe Definition § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG) und damit auch die Motoren als Anlagenbestandteil in diesen Maschinen und Geräten.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Die Marktüberwachung unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen:

- a) Das Tätigwerden erfolgt eigeninitiiert aufgrund von eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).
- b) Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung)

Im Jahr 2017 wurden beim Vollzug der 28. BImSchV und der VO (EU) 2016/1628 insgesamt 133 Motore für Maschinen und Geräte formal überprüft. Auf zusätzliche Sichtprüfungen wurde verzichtet, da diese als alleinigen Prüfschritt nicht als wirksam erachtet werden. Davon sind 89 Fälle abgeschlossen. Von den 133 Fällen wurde bei 2 Anbietern die Marktüberwachung durch eine von außen zugegangene Information angestoßen. Bei den zum Teil noch offenen Fällen stehen noch angeforderte Unterlagen und Informationen von den Unternehmen oder den Genehmigungsbehörden aus.

Die durchgeführten Überprüfungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Maschinenzuordnungen:

Maschinen in Landwirtschaft, Forst und Garten (L):

- Zahl der Überprüfungen: **105**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **30**

Baumaschinen (B):

- Zahl der Überprüfungen: **24**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **4**

Sondermaschinen in der Industrie (S):

- Zahl der Überprüfungen: **4**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **0**

Lokomotiven und Triebwägen (T):

- Zahl der Überprüfungen: **0**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **0**

Von diesen 133 Maschinen sind bei 9 Motoren (6x 2-Takt, 1x 4-Takt, 2x Selbstzündungsmotoren im Bereich 130 kW – 560 kW) zusätzlich Emissionsmessungen eingeleitet oder bereits durchgeführt worden. Von den bisher zwei durchgeführten Überprüfungen wurde an einem Motor Grenzwertüberschreitungen (1x 2-Takt Motor) festgestellt.

In der nachstehenden Auflistung können die Ergebnisse der bisherigen Überprüfungen entnommen werden. Es traten insgesamt **40 Mängel** an den Motoren auf (Mehrere Mängel pro Motor sind möglich):

- Darunter befanden sich 5 Geräte, bei denen der verbaute Motor keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 97/68/EG oder der VO (EU) 2016/1628 besaß.
- Bei einer von den bisher zwei durchgeführten Emissionsmessungen, traten Grenzwertüberschreitungen auf.
- An 6 Motoren wurde eine Abweichung zum genehmigten Motorentyp festgestellt, z.B. Bauteil- und Leistungsabweichung.
- Bei den restlichen 28 Motoren und Maschinen wurden Kennzeichnungsfehler festgestellt. Hierbei fehlte zum Teil die EG-Typgenehmigungsnummer oder war unvollständig und man konnte die verbauten Motore dadurch nicht eindeutig identifizieren.

In allen Fällen, bei denen Mängel festgestellt wurden, ist die deutsche Genehmigungsbehörde das Kraftfahrtbundesamt in Kenntnis gesetzt worden. Im Rahmen des EU-weiten Datenaustauschs und der Informationspflicht wurden von dort diese Meldungen an die anderen Mitgliedsstaaten (jeweils betroffene Genehmigungsbehörde) weitergegeben. Die Genehmigungsbehörden aus den EU-Staaten können bei Verstoß der Vorgaben aus der 97/68/EG Richtlinie / VO (EU) 2016/1628 und der Typgenehmigung, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Produktion befindlichen Motore wieder die Vorschriften aus der Richtlinie/Verordnung und der Genehmigung einhalten. Es kann bis hin zum Genehmigungsentzug kommen.

Zusammenfassung:

Insgesamt wurden an 133 der verbauten Motoren 40 Mängel festgestellt. 78 Motoren sind mängelfrei gewesen. Bei den restlichen 44 Fällen fehlen zum Teil noch Unterlagen für die Überprüfungen. 89 Fälle von den insgesamt 133 wurden bisher komplett abgeschlossen.

Von den 34 offenen Vorgängen aus dem Vorjahr konnten im Jahr 2017 21 abgeschlossen werden.

Die ausgestandenen Emissionsmessungen aus dem Jahr 2016 sind nun im Jahr 2017 abgeschlossen worden. Es ist festzuhalten, dass von diesen insgesamt 13 Abgasuntersuchungen an 6 Motoren Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten festgestellt wurden.

Ausblick:

Für das Jahr 2018 sind in etwa 200 Überprüfungen geplant (siehe Bayerisches Jahresprogramm 2018). Davon sollen aufgrund der Erkenntnisse der von uns durchgeführten Überprüfungen aus den vorherigen Jahren, sowie der Kontrollen von anderen Marktüberwachungsbehörden, etwa 5 % der Motore dem Markt entnommen und auf einem Prüfstand auch bezüglich ihrer Schadstoffemissionen gemessen werden.